

# Satzung der Gemeinde Petershausen über die Entschädigung der weiteren Bürgermeister (Bürgermeisterentschädigungssatzung – BGMES) vom 21.05.2026

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

## **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Entschädigungsberechtigte nach dieser Satzung sind der zweite und dritte als weitere Bürgermeister der Gemeinde Petershausen.

## **§ 2 Entschädigungsumfang**

<sup>1</sup>Der Entschädigungsumfang richtet sich nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme. <sup>2</sup>Hierbei wird eine pauschale Entschädigung für die regelmäßige Vertretung des Ersten Bürgermeisters an die Vertreter geleistet. <sup>4</sup>Die Entschädigung ist monatlich im Voraus zu zahlen.

## **§ 3 Entschädigungshöhe**

(1) <sup>1</sup>Der zweite Bürgermeister erhält für die regelmäßige Vertretung eine monatliche Pauschale. <sup>2</sup>Die Pauschale beträgt 1/12 von 35/30, berechnet aus dem Grundgehalt, dem Familienzuschlag der Stufe V und dem entsprechenden Ortszuschlag der Gemeinde Petershausen, derzeit Ortsklasse 5 des ersten Bürgermeisters, für die ersten 40 Arbeitstage pro Jahr. <sup>3</sup>Arbeitstage sind Werkstage ohne Feiertage von Montag bis Freitag. Für darüber hinausgehende Vertretungstage erhält der zweite Bürgermeister eine zusätzliche arbeitstägliche Entschädigung von 2,25 % aus der Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe V und der Ortsklasse 5 des ersten Bürgermeisters.

(2) <sup>1</sup>Der dritte Bürgermeister erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 % des Mindestbetrages der in Anlage 2 Buchstabe A Nr. 1 "kreisangehöriger Gemeinden" zu Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG). <sup>2</sup>Je Vertretungstag wird eine zusätzliche

arbeitstägliche Entschädigung nach Abs. 1 Satz 4 gewährt.

#### **§ 4 Entschädigungsanspruch**

<sup>1</sup>Der Entschädigungsanspruch besteht für die weiteren Bürgermeister solange sie dieses Ehrenamt ausüben. <sup>2</sup>Bei einer Erkrankung von mehr als drei vollen Kalendermonaten wird die Entschädigung ausgesetzt. <sup>3</sup>Als zusätzlicher arbeitstäglicher Entschädigungstag gilt jeder Werktag an dem der Erste Bürgermeister vollumfänglich vertreten wird. <sup>4</sup>Eine während der Anwesenheit des Bürgermeisters übertragene Tätigkeit ist mit den Pauschalen abgegolten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bürgermeisterentschädigungssatzung vom 08.05.2020 außer Kraft.

Gemeinde Petershausen  
Petershausen, den  
22.05.2026

  
Johannes Stadler  
Erster Bürgermeister

